

[Dieses Dokument enthält die am 30.07.2013 veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), geändert entsprechend der Änderungssatzung vom 29.09.2016]

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S.1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Zwischenprüfung
 - § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang
- VI. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fach-

bereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Computerlinguistik begründen. ²Das Fach umfasst sechs Semester. ³Die Studierenden sollen lernen mit computerlinguistischen Fragestellungen sachgerecht und in wissenschaftlicher Weise umzugehen.(2) ¹Die Regelstudienzeit im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des Teilstudiengangs Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics sind fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) ¹Der Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs-Studiengangs Computerlinguistik/Computational Linguistics erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Titel des Moduls	Art	ECTS
1	ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik	Pflicht	12
3 4	ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals	Pflicht	6
1 4	ASW-BA-02	Methods 1	Pflicht	6
2 3	ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren	Pflicht	12
4 2	ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie	Pflicht	6
5 6	ISCL-BANF-01	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing und Grammatikformalismen	Pflicht	9

5-6	ISCL-BANF-02	Spezialisierungsmodul	Pflicht	9
-----	--------------	-----------------------	---------	---

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics ist Englisch; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über fortgeschrittene Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gleichwertige Englischkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orien-

tierungsprüfung im Teilstudiengang

Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus einer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ISCL-BA-01: Einführungs-Modul Computerlinguistik oder
- ISCL-BA-04 Grundlagenmodul Programmieren

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung im Teilstudiengang

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Teilstudiengang ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:
 - ISCL-BA-05 Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie
 - ISCL-BANF-01 Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing und Grammatikformalismen
 - ASW-BA-01 Linguistic Fundamentals
 - ASW-BA-02 Methods 1
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Teilstudiengang ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Nebenfach-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird im jeweiligen Hauptfach geschrieben und ist in der dortigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

¹Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote in Computerlinguistik/Computational Linguistics ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen des § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2017 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor